

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.905.751

Wien, 15. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17240/J vom 15. Dezember 2023 der Abgeordneten Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Abs. 9 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mittels Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen eine evaluierte kostendeckende Jahresgebühr auf Basis der Verkaufszahlen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres unter Berücksichtigung des tatsächlichen finanziellen Aufwands für Kontrolltätigkeiten aus dem Vorjahr und des voraussichtlichen finanziellen Aufwands für Kontrolltätigkeiten festzulegen hat. Der erforderliche künftige Aufwand ist gemäß TNRSG jährlich wiederkehrend unter Berücksichtigung des tatsächlichen finanziellen Aufwandes des Folgejahres zu evaluieren.

Der Entwurf der Tabakgebührenverordnung passt die Gebührensätze basierend auf der Evaluierung der Kosten der Marktüberwachung an. Die zu erwartenden Kosten für 2024 und Folgejahre erfordern eine Anhebung der Tarifsätze im Hinblick auf einen ermittelten künftigen Finanzbedarf von zumindest 3,4 Millionen Euro für 2024/2025.

Zu 1.:

Gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) ist Mag.^a Ilse Hohenegger vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) als Mitglied des Aufsichtsrates der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bestellt.

Zu 2. und 3.:

Die mit den vorliegenden Fragen angesprochene operative Tätigkeit der AGES fällt gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der derzeit geltenden Fassung nicht in die Zuständigkeit des BMF. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann.

Zu 4.:

In § 4 Abs. 1 Tabaksteuergesetz 2022 ist keine „jährliche automatische Evaluierung“ vorgesehen. Änderungen der Tabaksteuerregelungen (Steuersätze) wurden zuletzt in Form eines mehrjährigen Steuermodells für die Jahre 2023 bis 2026 festgelegt (Budgetbegleitgesetz 2023, BGBl I Nr. 185/2022).

Grundsätzlich ist das BMF regelmäßig und im Rahmen der üblichen Prozesse mit Stakeholdern im Austausch. Darüber hinaus muss vor dem Hintergrund der gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der derzeit geltenden Fassung festgelegten Zuständigkeitsbereiche darauf hingewiesen werden, dass die Erlassung der Tabakgebührenverordnung dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz obliegt.

Zu 5.:

Unmittelbar nach Einlangen des Entwurfes einer Novelle der Tabakgebührenverordnung mit dem Ersuchen um Herstellung des Einvernehmens wurde die entsprechende Bearbeitung aufgenommen, um eine entsprechende Erlassung durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie die Kundmachung zu ermöglichen.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

